

Vorlage für das Vernehmlassungsverfahren

29. September 2015

Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Landrat zur Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG)

I. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Gemäss Bundesverfassung sind für den Erlass von Vorschriften im Gebäudebereich die Kantone zuständig. Somit obliegt den Kantonen neben dem Vollzug primär die materielle Gesetzgebung im Bereich des Energieverbrauchs und der Energieversorgung in den Gebäuden. Dem Bund steht hier lediglich eine subsidiäre Kompetenz zu.

Die Kantone haben in den vergangenen Jahren gezeigt, dass sie gewillt sind, ihren verfassungsrechtlichen Auftrag im Gebäudebereich durch ein hohes Mass an harmonisierten energierechtlichen Vorschriften zu erfüllen. Die Konferenz der Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) hat im Jahr 1992 erstmals eine Musterverordnung im Energiebereich erarbeitet. Diese wurde im Jahr 2000 von den „Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich“ (MuKEn) abgelöst, die erstmals im Jahr 2008 revidiert wurde. Bei der MuKEn handelt es sich um ein Gesamtpaket von energierechtlichen Vorschriften im Gebäudebereich. Die MuKEn wird mittlerweile von allen Kantonen als „gemeinsamer Nenner“ mitgetragen, der gemeinsame Basis für künftige Rechtserlasse bildet. Die MuKEn garantiert ein hohes Mass an Harmonisierung der energierechtlichen Vorschriften im Gebäudebereich. In der Planung und im Bewilligungsverfahren von Hochbauten vereinfacht er die Planung, was insbesondere den

Fachleuten die in mehreren Kantonen tätig sind, sehr entgegen kommt. Dies verdeutlichen auch die gemeinsam erarbeiteten Vollzugshilfen und Nachweisformulare, die mit kleinen Abweichungen in nahezu allen Kantonen zur Anwendung kommen.

Mit der Revision des Energiereglements 2008 hat der Kanton Uri die Vorgaben der MuKE in weiten Teilen umgesetzt. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an den Wärme- und Kälteschutz von Gebäuden, an die haustechnischen Anlagen und an weitere Effizienz- und Sparmassnahmen, wie zum Beispiel der Gebäudeenergieausweis oder die Bestimmungen zu Elektro- und Aussenheizungen. Die Anforderungen stützen sich weitgehend auf die anerkannten Regeln der Baukunst, dem Stand der Technik und auf die Richtlinien und Empfehlungen der Fachorganisationen, insbesondere der Norm SIA 380/1 „Thermische Energie im Hochbau“.

Aufgrund des energie- und klimapolitischen Handlungsbedarfs und der vom Bundesrat beschlossenen Energiestrategie 2050 hat die EnDK im September 2011 einen Aktionsplan zur Neuausrichtung der Energiepolitik und im Mai 2012 die entsprechenden Leitlinien für die Kantone beschlossen. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Beschlüsse war die Totalrevision der MuKE bis Ende 2014.

Die nun vorliegende Revision „MuKE 2014“ wurde von der Plenarversammlung der EnDK am 9. Januar 2015 zuhanden der Kantone verabschiedet. Es geht nun darum, diese Mustervorschriften in die kantonalen Energiegesetzgebungen zu überführen und sie auch im Wissen und in Respektierung der kantonalen Eigenheiten, in einer möglichst weitgehenden Harmonisierung umzusetzen.

Aus diesem Grund empfiehlt die EnDK den Kantonen, die Vorgaben der MuKE 2014 beim Erlass kantonalen energierechtlicher Bestimmungen bestmöglichst zu übernehmen.

2. Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014)

In den letzten zwanzig Jahren hat die starke Verbreitung der von den Kantonen entwickelte Minergie-Standard gezeigt, dass mit geringen Mehrkosten deutlich effizientere und komfortablere Bauten erstellt werden können. Darauf und auch mit Blick auf die weiteren Entwicklungen im Energiebereich hat die EnDK beschlossen, die MuKE gemäss folgenden Vorgaben zu revidieren:

- Neubauten haben sich ab 2020 ganzjährig möglichst selbst mit Wärmeenergie und zu einem angemessenen Anteil mit Elektrizität zu versorgen.

- Für bestehende Bauten wird die Verwendung von Strom für Widerstandsheizungen und für die Warmwasseraufbereitung mit einer Sanierungsfrist von 10 Jahren verboten. Die Warmwasseraufbereitung muss bei wesentlichen Sanierungen ab 2020 zum grössten Teil durch erneuerbare Energien erfolgen. Die Umstellung auf erneuerbare Energien sowie die Gebäudehüllensanierung sind verstärkt zu fördern.
- In staatseigenen Bauten wird bis 2050 die Wärmeversorgung zu 100 Prozent ohne fossile Brennstoffe ausgestaltet. Der Stromverbrauch wird bis 2030 mit Betriebsoptimierungen und Erneuerungsmassnahmen um 20 Prozent gesenkt oder mit in staatlichen Bauten neu zugebauten erneuerbaren Energien gedeckt.
- Mit Energiegrossoverbrauchern werden Zielvereinbarungen über die Energieeffizienz abgeschlossen und die Umsetzung der Massnahmen gefördert.
- In den kantonalen Richtplänen werden die erschliessbaren Potentiale an erneuerbaren Energien festgelegt und mit dem Natur-, Landschaft- und Ortsbildschutz sowie der Denkmalpflege und der Fischerei abgestimmt. Bestehende und neu notwendige Energieversorgungsnetze (Strom, Gas und Fernwärme) werden mit andern räumlichen Interessen abgestimmt und festgelegt.

Die von der EnDK definierten Vorgaben zur Revision der MuKE n erfolgten gleichzeitig mit den Bestrebungen der Europäischen Union zur Verschärfung der Anforderungen an die Gebäude. Die Neufassung der «Europäischen Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden» (Energy Performance of Buildings Directive, EPBD) spricht von «Nearly Zero Energy Building; NZEB». Der Begriff wird allgemein mit einem nahe bei Null liegenden Gesamtenergiebedarf von Gebäuden definiert. Die exakte Auslegung von «NZEB» ist Sache der einzelnen Mitgliedstaaten. Sie wurden verpflichtet, Vorschriften so zu erlassen, damit mit wirtschaftlichen Massnahmen und mit dem Einsatz von erneuerbaren Energien, der Gesamtenergiebedarf von Neubauten möglichst nahe bei Null zu liegen kommt. Die MuKE n steht im Einklang mit den europäischen Absichten.

Aufgrund der Vorgaben der EnDK haben die Kantone gemeinsam folgende Ziele für die Erarbeitung der MuKE n 2014 formuliert:

- Nur Bestimmungen erlassen, die relevante energetische Wirkung erzielen.
- Es sind Zielvorgaben zu erarbeiten, anstelle einer Reglementierung der Vorgehensweise.
- Die Vorschriften müssen vollzugstauglich sein.
- Die gesetzlichen Vorgaben müssen messbar sein.
- Es soll ein Spielraum belassen werden, damit die Kantone energetisch relevante Unterschiede berücksichtigen können (Spielraum für massgeschneiderte Lösungen).

Die Vorgaben der nun revidierten MuKE n gründen auf einer reichen Vollzugserfahrung der Kantone. Mit dem modulartigen Aufbau wird den Kantonen ein Spielraum belassen, um den besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Kantonen Rechnung zu tragen.

3. Die MuKE n-Module

Anstelle einer totalen Harmonisierung der energierechtlichen Bestimmungen wurde in der vorliegenden MuKE n der Harmonisierungsgedanke in einzelne, abgrenzbare Teilbereiche aufgeteilt. Jedes „Vorschriften-Paket“ bildet ein Modul. Die MuKE n besteht aus einem Basismodul mit einzelnen Teilbereichen und aus insgesamt 10 Zusatzmodulen. Dies gewährleistet den Kantonen eine gewisse Flexibilität um dort Unterschiede zu treffen, wo dies aufgrund der spezifischen Verhältnisse angezeigt ist.

3.1 Basismodul

Das Basismodul gliedert sich in einzelne Teilmodule. Teil A enthält die allgemeinen Bestimmungen wie beispielsweise den Geltungsbereich oder die Definition der Begriffe. Die Teile B bis O enthalten die minimalen bundesrechtlichen Vorgaben an die Kantone gemäss Energiegesetz des Bundes (EnG; Artikel 6, 9 und 15). Diese Bestimmungen gelten im Kanton Uri im Grundsatz bereits heute.

Teil B: Wärmeschutz

Teil C: Anforderungen an gebäudetechnische Anlagen

Teil D: Anforderungen an den Wärmebedarf von Neubauten

Teil J: Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen

Teil K: Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

Teil L: Grossverbraucher

Teil N: Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK)

Teil O: Förderung

Die Teile E - P enthalten die Vorgaben der Energiepolitischen Leitlinien der EnDK:

Teil E: Eigenstromerzeugung in Neubauten

Teil F: Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz

Teil G: Elektrische Energie

- Teil H: Sanierungspflicht für zentrale Elektroheizungen
- Teil I: Sanierungspflicht für zentrale Elektro-Wassererwärmer
- Teil M: Vorbildfunktion öffentliche Hand
- Teil P: GEAKplus-Pflicht für Förderbeiträge

Um die Harmonisierung zu gewährleisten, sollten die Bestimmungen des Basismoduls von allen Kantonen bis ins Detail übernommen werden. In diesem Sinne handelt es sich um eine Art «Zwangsmodul». Mit dem Basismodul werden die vom Bundesgesetzgeber geforderten Bestimmungen in den kantonalen Energiegesetzen verankert. Gleichzeitig werden die energiepolitischen Vorgaben der EnDK umgesetzt und die Grundlage für die Einführung des schweizweit einheitlichen Gebäudeenergieausweises der Kantone gelegt.

3.2 Zusatzmodule

Die insgesamt 10 Zusatzmodule (Modul 2 – 11) enthalten weitergehende Vorschriften, die von den Kantonen übernommen werden können, sofern sie im entsprechenden Bereich zusätzliche Schwerpunkte setzen wollen. Wird ein Modul übernommen, ist es im Sinne der Harmonisierung unverändert zu übernehmen.

- Modul 2: Verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung in bestehenden Bauten
- Modul 3: Heizungen im Freien und Aussenheizungen
- Modul 4: Ferienhäuser und Ferienwohnungen
- Modul 5: Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation in Neubauten
- Modul 6: Sanierungspflicht für dezentrale Elektroheizungen
- Modul 7: Ausführungsbestätigung
- Modul 8: Betriebsoptimierung
- Modul 9: GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten
- Modul 10: Energieplanung
- Modul 11: Wärmedämmung / Ausnützung

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen im revidierten Energiegesetz

1. Die wichtigsten Änderungen

Artikel 3 Grundsatz Wärme- und Kälteschutz (MuKE Teil B)

Keine Änderung gegenüber den heutigen Bestimmungen. Die vorgesehenen Anpassungen betreffen die Anforderungen im Energiereglement. Dazu folgende Erläuterungen:

Die Systematik der Anforderungen an den Wärme- und Kälteschutz entspricht den bereits heute geltenden Bestimmungen. Die Einzelheiten ordnet der Regierungsrat in einem Reglement. Das Rechenverfahren für den Wärmeschutz von Bauten wird wie bisher, auf die Norm SIA 380/1 (Ausgabe 2009), abgestützt. Die Anforderungen an Neubauten werden dem Stand der Technik angepasst. Im Gegensatz dazu werden die Anforderungen an bestehende Bauten auf dem heutigen Niveau belassen.

Artikel 3a Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs bei Neubauten (MuKE Teil D)

Die Einhaltung der Anforderungen führt zu einem geringeren Energiebedarf der Gebäude. Eine weitergehende Begrenzung allein mit zusätzlichen Anforderungen an die Gebäudehülle oder an die Gebäudetechnik ist wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll. Der vorgeschlagene neue Artikel ist die konsequente Weiterentwicklung der bisherigen Vorgabe, dass höchstens 80 Prozent des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien abgedeckt werden darf.

Neubauten müssen künftig so gebaut werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt. Der Berechnungsgang entspricht demjenigen von Minergie. Die Details werden im Energiereglement festgelegt. Das Niveau der Anforderungen wurde bei 35 kWh/m² festgelegt und liegt damit im Bereich zwischen dem heutigen Minergie und Minergie-P. Damit das Ziel „nahe Null“ erreicht werden kann, ist der verbleibende Restbedarf durch eine eigene Stromproduktion im oder am Gebäude abzudecken. (siehe Artikel 6)

Anstelle einer Berechnung kann die Einhaltung der Anforderungen auch sehr einfach mit der Übernahme einer von insgesamt 29 möglichen Standardlösungen nachgewiesen werden.

Die folgende Abbildung 2 zeigt die Entwicklung der Anforderungen an den Wärmebedarf von Wohnbauten in den vergangenen Jahren.

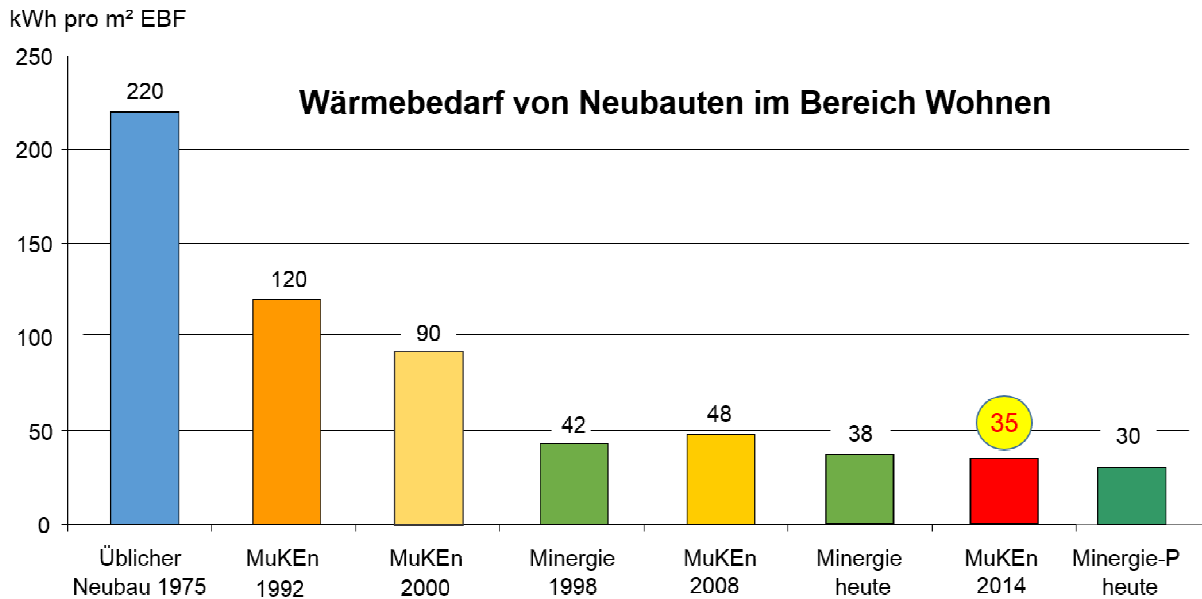


Abbildung 2: Vergleich der Anforderungen an den Wärmebedarf

Artikel 3b Anforderung Eigenstromerzeugung bei Neubauten (MuKE n Teil E)

In neuen, sehr gut wärmedämmten Bauten kann der Strombedarf für Haushaltzwecke grösser sein als der Strombedarf für den Antrieb einer Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser. Eine Eigenstromproduktion ist heute technisch problemlos möglich. Es ist deshalb angezeigt, zumindest einen Teil des Stromverbrauchs im oder auf dem eigenen Gebäude zu produzieren um damit das übergeordnete Ziel eines Wärmebedarfs „nahe Null“ zu erreichen. Welche Art der Stromerzeugung eingesetzt wird, ist freigestellt. In der Regel dürften Photovoltaikanlagen (PV) zum Zuge kommen.

Die Einzelheiten regelt das Energiereglement. Die Menge des selber produzierten Stroms wird auf der Basis von 10 Watt pro m² Energiebezugsfläche festgelegt. Aufgrund der vor allem in grossen Bauten nur begrenzt zur Verfügung stehenden Dachfläche, gilt eine Obergrenze von maximal 30 Kilowatt. Selbstverständlich dürfen grössere Anlagen installiert werden, es werden aber nie mehr als 30 Kilowatt verlangt. Die Einmalvergütung durch die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) ist weiterhin möglich. Ist eine Anlage zur Eigenstromerzeugung nicht sinnvoll oder wirtschaftlich nicht zumutbar, besteht die Möglichkeit einer Ersatzabgabe.

Artikel 7 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen (MuKE n Teil C)

Weitergehende Bestimmung gegenüber dem heute geltenden Artikel 7.

Die Neuinstallation von Elektroheizungen sowie der Ersatz einer bestehenden Elektroheizung mit Wasserverteilsystem wiederum durch eine Elektroheizung ist künftig nicht mehr zulässig. Der Begriff «Neuinstallation» umfasst auch die Installation in bestehende, bisher nicht oder anders beheizte Gebäude. Mit dieser Formulierung bleibt ein Ersatz defekter, dezentraler Elektrospeicheröfen ohne Wasserverteilsystem weiterhin zulässig. Wird in einem Gebäude hingegen ein «Gesamtersatz» aller dezentralen Elektrospeicheröfen vorgenommen, kommt dies einer «Neuinstallation» in einem bestehenden Gebäude gleich. Elektrische Infrarot-Heizungen sind ebenfalls ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen. Ausdrücklich nicht unter den Begriff «Gebäudebeheizung» fallen Frostschutzheizungen, Handtuchtrockner, Handtuchradiatoren und dergleichen.

Artikel 7a Sanierungspflicht Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem (MuKE n Teil H)

Die bestehenden Elektroheizungen sind für etwa 10 Prozent des Schweizer Stromverbrauchs verantwortlich. Unter dem Aspekt, dass die heute noch installierten Elektroheizungen auf die Grenzen ihrer Lebensdauer zugehen, ist der Ersatz durch effizientere Systeme angezeigt und zumutbar. Die Erfahrungen mit den Energieförderprogrammen haben gezeigt, dass der Ersatz von Elektroheizungen mit einem Wasserverteilsystem, (Elektro-Zentralheizungen) technisch problemlos möglich und wirtschaftlich interessant ist. Dies im Gegensatz zu Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem (Elektro-Einzelspeicherheizungen), bei dem ein Ersatz durch ein anderes Heizsystem als wirtschaftlich nicht tragbar einzustufen ist. Mit einer Übergangsfrist von 15 Jahren soll den Gebäudebesitzern genügend Zeit für Planung und Realisation eingeräumt werden oder um allenfalls vorgängig eine energetisch sinnvolle Sanierung der Gebäudehülle vorzunehmen.

Artikel 7b Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer (MuKE n Teil I)

Wie bei Elektroheizungen wird auch bei Elektro-Wassererwärmern (Elektroboiler), Strom direkt in Wärme umgewandelt. Dafür werden in der Schweiz rund 4 Prozent des aktuellen Stromverbrauchs eingesetzt. Mit der Einbindung in das bestehende Heizsystem oder durch den Einsatz von Wärmepumpenboilern gibt es technisch ausgereifte und deutlich effizientere Möglichkeiten zur Warmwasseraufbereitung.

Die Sanierungspflicht gilt nur für Wohnbauten und nur für zentrale Elektroboiler. Für dezentrale Elektroboiler in den einzelnen Wohnungen von Mehrfamilienhäusern wird eine Sanierungspflicht als nicht zumutbar und energetisch weniger sinnvoll erachtet.

Artikel 7c Grundsatz Gebäudeautomation bei Neubauten (MuKE n Modul 5)

Die Ausrüstungspflicht zur Gebäudeautomation gilt für alle Gebäudekategorien ausser Wohnbauten. Die Ausrüstung mit den entsprechenden Geräten hat einen direkten Einfluss auf den Energieverbrauch des Gebäudes. Sie sorgen unter anderem dafür, dass im Winter nicht übermässig geheizt oder nicht mehr geheizt wird als erwünscht oder auch um einen «Betrieb ohne Nutzen» zu vermeiden. Zudem werden Betriebsoptimierungen und Funktionsanalysen durch eine kontinuierliche Energiekontrolle erst möglich. Die Geräteausrüstung entspricht dem heutigen Stand der Technik.

Artikel 7d Grundsatz Betriebsoptimierung (MuKE n Modul 8)

Mit der Vorgabe zur Betriebsoptimierung sollen mit Ausnahme der Wohnbauten, alle Gebäude mit möglichst hoher Energieeffizienz betrieben werden. Gebäude oder Anlagen die als Grossverbraucher eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben, im KMU-Modell integriert sind oder nachweisen können, dass sie bereits eine mehrjährige systematische Betriebsoptimierung durchführen, sollen von diesen Vorschriften befreit sein.

Die Einzelheiten werden im Energiereglement geregelt. Die Vorgabe zur Betriebsoptimierungen betrifft Betriebsstätten mit einem Elektrizitätsverbrauch von mindestens 200'000 kWh.

Artikel 10a Vorbild öffentliche Hand (MuKE n Teil M)

Die öffentliche Hand hat bei ihren eigenen Bauten eine Vorbildfunktion. Erfahrungen in verschiedenen Kantonen haben gezeigt, dass bei Vorhaben, bei denen die geforderte Qualität bereits bei der Projektausschreibung klar definiert wurde, sich der Zusatzaufwand in vertretbarem Rahmen gehalten hat. Der Vollzug erfolgt durch entsprechende Vorgaben an die öffentlichen Bauherrschaften.

Artikel 10b und 10c Kantonale Energieplanung (MuKE n Modul 10)

Dieses Modul umfasst keine technischen Anforderungen an Gebäude oder Anlagen, sondern richtet sich an die öffentlichen Körperschaften im Kanton. Mit der Energieplanung sollen günstige Rahmenbedingungen für den rationellen Einsatz der Energie, für die Nutzung von erneuerbaren Energien und von lokalen Abwärmequellen geschaffen werden. Die Energieplanung kann neben den Bauzonen auch andere Zonen tangieren.

Artikel 12 Absatz 2

Diese Änderung ist formeller Natur. Der Verweis auf das Baugesetz ist nicht mehr aktuell.

Artikel 12a NEU: Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (MuKE n Teil K)

Bei der Elektrizitätserzeugung mit thermischen Prozessen fällt in der Regel mehr als die Hälfte der eingesetzten Energie in Form von Wärme an. Diese Abwärme ist grundsätzlich zu nutzen. Bei Anlagen im Netzverbund und beim Einsatz von fossilen Brennstoffen ist die anfallende Wärme vollständig zu nutzen.

Artikel 12b Grossverbraucher (MuKE n Teil L)

Erweiterung der heutigen Bestimmung in Artikel 27 des Energiereglements (EnR).

Bei Grossverbrauchern erfolgt der Energieeinsatz in erster Linie für Produktionsprozesse. Der Wärme- und Kälteschutz von Bauten oder die Gebäudetechnik im engeren Sinn haben eine eher untergeordnete Bedeutung. Mit einer Zielvereinbarung können sie von Detailvorschriften befreit werden und erhalten damit mehr Spielraum für die Prioritätensetzung bei ihren Investitionen.

2. MuKE n-Bestimmungen die nicht in das Energiegesetz aufgenommen wurden

2.1 MuKE n Teil F: Erneuerbare Wärme beim Ersatz des Wärmeezeugers

Teil F der MuKE n besagt, dass beim Ersatz eines mit Heizöl oder Gas betriebenen Heizkessels in Wohnbauten, künftig ein Teil der Wärme aus erneuerbaren Energien zu gewinnen ist. Die Anforderung von mindestens 10 Prozent aus erneuerbarer Energie, kann dabei auch durch eine von insgesamt 11 Standardlösungen erfüllt werden. Die hier wohl am meisten zur Anwendung gelangenden Lösungen wären die Installation einer Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser oder der Einbau einer thermischen Solaranlage.

Die Bestimmung fordert, dass gleichzeitig mit einem Kesselerersatz noch weitere und zusätzliche Investitionen zur Nutzung von erneuerbaren Energien notwendig werden. Diese Anforderung hat der Regierungsrat als wirtschaftlich nicht tragbar beurteilt und diesen Teil der MuKE n nicht in das neue Energiegesetz übernommen.

2.2 MuKE n Modul 6: Sanierungspflicht dezentrale Elektroheizungen

Die Bestimmungen dieses Moduls stehen in engem Zusammenhang mit dem Basismodul Teil H „Sanierungspflicht von Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem“. Elektroheizungen ohne Wasserverteilsystem, wie die sogenannten Elektro-Einzelspeicherheizungen und Elektro-Heiznetze, sind aufgrund der damaligen Investitionsoffensiven der Elektrizitätswerke und der Dätwyler AG als Herstellerin von Heiznetzen, im Kanton Uri sehr verbreitet. Die Pflicht zur Sanierung dieser Elektroheizungen wäre aus energetischer Sicht zu begrüssen, aufgrund der hohen Kosten und der Eingriffstiefe der Sanierung in die Gebäudestruktur, wird dieses Modul aber als unverhältnismässig und wirtschaftlich nicht tragbar erachtet.

2.3 MuKE n Modul 9: GEAK-Anordnung für bestimmte Bauten

Der Gebäudeenergieausweis der Kantone bildet den Ist-Zustand des Gebäudes im Sinne einer energetischen Analyse ab. Er gibt eine kurze Anleitung, in welchen Teilen und in welcher Reihenfolge sinnvollerweise eine Erneuerung stattfinden sollte und gibt damit der Bauherrschaft wertvolle Informationen zum Objekt. Das Basismodul sieht vor, den GEAK für Förderbeiträge an die Gebäudehülle vorzuschreiben. Dies bedeutet, dass der GEAK im Zusammenhang mit einer geplanten Sanierung der Gebäudehülle vorzulegen ist. Einzelne Kantone erachten aber eine weitergehende Bestimmung als notwendig, indem der GEAK zwingend auch bei Handänderungen oder generell bei Umbauten oder Fördergesuchen vorzulegen ist. Der Regierungsrat erachtet, wie auch eine deutliche Mehrheit der Kantone, die Bestimmung im Basismodul als angemessen und ausreichend.

Anhang

- Änderungserlass zur Teilrevision des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG)

Beilage:

- Liste der Vernehmlassungsadressaten

ENERGIEGESETZ DES KANTONS URI (EnG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Energiegesetz des Kantons Uri vom 18. April 1999¹ wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel (1. Abschnitt) vor Artikel 3

aufgehoben

Artikel 3a Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs bei Neubauten
(neu)

¹ Neubauten, Anbauten und neubauartige Umbauten müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung nahe bei Null liegt.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituation.

Artikel 3b Anforderung Eigenstromerzeugung (neu)

¹ Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten sowie die Befreiung.

Gliederungstitel vor Artikel 6

aufgehoben

Artikel 7 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist grundsätzlich nicht zulässig.

² Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig.

³ Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.

⁴ Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Artikel 7a Sanierungspflicht Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem (neu)

¹ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Heizungen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Der Regierungsrat regelt die Befreiung.

Artikel 7b Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer (neu)

¹ Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.

² Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, so dass sie den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

³ Der Regierungsrat regelt die Befreiung.

Artikel 7c Grundsatz Gebäudeautomation (neu)

¹ Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten.

Artikel 7d Grundsatz Betriebsoptimierung (neu)

¹ In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzunehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung im Sinne von Artikel 12b abgeschlossen haben.

² Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten.

Artikel 10a Vorbild öffentliche Hand (neu)

¹ Für Bauten im Eigentum von Bund, Kanton oder Gemeinden, werden die Minimalanforderungen an die Energienutzung erhöht.

² Der Regierungsrat legt dazu einen Standard fest.

Artikel 10b Kantonale Energieplanung (neu)

¹ Die kantonale Energieplanung ist Sache des Regierungsrates.

² Sie ist im Bereich der Energieversorgung und der Energienutzung Entscheidungsgrundlage für Massnahmen der Raumplanung und der Projektierung von Anlagen.

³ Sie dient den Gemeinden als Grundlage für ihre Energieplanung.

⁴ Die Gemeinden und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind zur Mitwirkung an der Energieplanung verpflichtet. Sie sind rechtzeitig anzuhören und liefern den zuständigen Behörden die für die Energieplanung erforderlichen Auskünfte.

Artikel 10c Inhalt der kantonalen Energieplanung (neu)

- ¹ Die kantonale Energieplanung enthält eine Beurteilung des künftigen Bedarfs und Angebots an Energie im Kanton. Sie legt die anzustrebende Entwicklung der Energieversorgung und der Energienutzung fest und bezeichnet die dazu notwendigen staatlichen Mittel und Massnahmen. Sie bestimmt, welcher Anteil der Abwärme insbesondere aus Kehrichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen zu nutzen ist.
- ² Die Energieplanung berücksichtigt Energiekonzepte und Sachpläne des Bundes, der Nachbarkantone und der Gemeinden.
- ³ Die Energieplanung wird periodisch überprüft und nötigenfalls den veränderten Verhältnissen angepasst.

Artikel 12 Absatz 2

- ² Für Quartier- und Quartiergestaltungspläne bleibt Artikel 52 Absatz 3 des Planungs- und Baugesetzes² vorbehalten.

Artikel 12a Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen (neu)

- ¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und vollständig genutzt wird. Ausgenommen sind Anlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben.
- ² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren gasförmigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird. Diese Anforderung gilt nicht, wenn nur ein beschränkter Anteil nicht-landwirtschaftliches Grüngut verwertet wird sowie keine Verbindung zum öffentlichen Gasverteilnetz besteht und diese auch nicht mit verhältnismässigem Aufwand hergestellt werden kann.
- ³ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren festen oder flüssigen Brennstoffen ist nur zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

² RB 40.1111

⁴ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen zur Notstromerzeugung sowie deren Betrieb für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ist ohne Nutzung der im Betrieb entstehenden Wärme zulässig.

Artikel 12b Grossverbraucher (neu)

¹ Grossverbraucher mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes

Frau Landammann:

Der Kanzleidirektor: Roman Balli